

Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungen gemäß Artikel 10 der Verordnung (EU) 2019/2088 in Verbindung mit Artikel 24 ff. der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288

Gegenstand dieses Dokuments sind vorgeschriebene Informationen in Bezug auf die ökologischen und/oder sozialen Merkmale dieses Fonds. Es handelt sich nicht um Werbematerial. Diese Informationen sind gesetzlich vorgeschrieben, um die vom Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale transparent zu erläutern.

Metzler Global Equities Sustainability (der „Fonds“), ein Teilfonds der Metzler International Investments plc

Der Fonds wird von der Universal-Investment Ireland Fund Management Limited verwaltet, firmierend unter Universal Investment Ireland (der „Manager/die Verwaltungsgesellschaft“).

(a) „Zusammenfassung“

Der Fonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale im Sinne von Artikel 8 der Offenlegungsverordnung, und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält er einen Mindestanteil von 20 % an nachhaltigen Investitionen. Nachhaltige Investitionen sind kein Ziel des Fonds. Der Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel und sozialen Ziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind und ein soziales Ziel haben, beträgt 20 %.

Es wurden keine getrennten Mindestanteile für nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel oder sozialen Ziel festgelegt. Für andere Investitionen, die nicht Teil der Nachhaltigkeitsstrategie des Fonds sind, gibt es keine verbindlichen Kriterien zur Berücksichtigung eines ökologischen und/oder sozialen Mindestschutzes. Dies liegt entweder an der Art der Vermögenswerte, wenn zum Zeitpunkt der Erstellung der Fondsdokumente keine Rechtsvorschriften oder Standard-Marktverfahren dazu vorliegen, wie ein ökologischer und/oder sozialer Mindestschutz für solche Vermögenswerte zu berücksichtigen ist, oder aber Investitionen werden spezifisch aus der Nachhaltigkeitsstrategie ausgeschlossen, die dann ebenfalls keiner Berücksichtigung eines ökologischen und/oder sozialen Mindestschutzes unterliegen. Diese restlichen Investitionen des Fonds sind weder auf die ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet noch erfüllen sie die Voraussetzungen als nachhaltige Investitionen. Zu diesen Investitionen zählen Hedging-Instrumente, Investitionen zu Diversifizierungszwecken sowie Geldmarktinstrumente.

Aufgrund der Breite der Investitionen, die der Fonds tätigen kann, können die von dem Fonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale diverse Themenkreise aus dem Bereich Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (Environment, Social, Governance, kurz „ESG“) betreffen. Das Fondsvermögen wird in Wertpapieren von Emittenten angelegt, die definierte Mindeststandards in Bezug auf ESG-Kriterien erfüllen. Jeder Emittent von Aktien und/oder Unternehmensanleihen wird vor dem Erwerb vom Investmentmanager einer Nachhaltigkeitsanalyse unterzogen. Die ESG-Leistung eines Emittenten wird dabei systematisch anhand von verschiedenen ökologischen und sozialen Kriterien bewertet – sowie Informationen, mittels derer sich die Unternehmensführung beurteilen lässt. Diese Kriterien beziehen sich beispielsweise auf die folgenden Themen:

- Umwelt
 - Klimaschutz
 - Vermeidung schädlicher Auswirkungen auf Ökosysteme sowie Biodiversitätsverlust
 - Vertrieb klimafreundlicher Technologien
- Soziales
 - Universelle Menschenrechte
 - Verbot von Kinder- und Zwangsarbeit
 - Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz
- Unternehmensführung
 - Struktur und Qualität des Aufsichtsrats eines Unternehmens, in das investiert wird
 - Prinzipien zur Korruptionsbekämpfung gemäß dem Global Compact der Vereinten Nationen („UN“).

Der Fonds stellt sicher, dass bei der Auswahl von nachhaltigen Investitionen keines der in Artikel 2 Nummer 17 der Offenlegungsverordnung genannten Umwelt- und Sozialziele bzw. der in Artikel 9 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Umweltziele erheblich beeinträchtigt wird. Eine erhebliche Beeinträchtigung besteht vor allem bei schwerwiegenden Auswirkungen auf die nachteiligen Nachhaltigkeitsindikatoren oder der Verletzung des in Artikel 18 der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegten Mindestschutzes. Ferner investiert der Fonds in Wertpapiere solcher Emittenten bzw. Unternehmen, die bei ihrer Geschäftstätigkeit die in Artikel 2 Nummer 17 der Verordnung (EU) 2019/2088 genannten Unternehmensführungsaspekte beachten. Dies wird durch die in international anerkannten Normen festgelegten Ausschlüsse sichergestellt und dokumentiert.

Der Fonds bewirbt diese ökologischen und sozialen Merkmale, indem der Investmentmanager ESG-Kriterien mittels der folgenden, nachstehend näher beschriebenen Ansätze berücksichtigt: (i) Ausschlüsse, (ii) ESG-Integration und (iii) Engagement. Hinter dem Kürzel „ESG“ stehen die drei Nachhaltigkeitsaspekte (i) Umwelt („E“, engl. Environment), (ii) Soziales („S“, engl. Social) und (iii) gute Unternehmensführung („G“, engl. Governance). Eine ausführliche Beschreibung der allgemeinen Anlagestrategie des Fonds kann der Verkaufsprospektergänzung entnommen werden.

Zunächst werden die vom Fonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die Nachhaltigkeitsindikatoren qualitativ vom Manager überprüft. Die Einhaltung der auf der individuellen Nachhaltigkeitsstrategie basierenden

Anlagegrenzen wird täglich vom Investmentmanager geprüft und überwacht sowie vom Manager bei der Ausübung seiner Aufsichtsfunktion. Interne Kontrollen werden durch die Abteilung Risikokontrolle des Managers durchgeführt.

Die sozialen und ökologischen Merkmale des Fonds werden systematisch anhand von verschiedenen ökologischen und sozialen Kriterien bewertet. Zu diesen Kriterien gehören der Klimaschutz, die Vermeidung schädlicher Auswirkungen auf das Ökosystem und die Biodiversität, klimafreundliche Technologien, universelle Menschenrechte, Verbot von Kinder- und Zwangsarbeit sowie Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz. Der Fonds verwendet eine Kombination aus Ausschlusslisten und Schwellenwerten für den Umsatz. Unternehmen werden ausgeschlossen, wenn sie gegen eine von über 100 international anerkannten Normen verstoßen, einschließlich des UN Global Compact und der UN- Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte, oder von Emittenten stammen, die maßgebliche ESG-Risiken und Aspekte der guten Unternehmensführung nicht ausreichend berücksichtigen. Alle Emittenten mit einem ESG-Rating von „CCC“ gemäß MSCI ESG Research werden ausgeschlossen. Ferner werden Investitionen in Wertpapiere auf der Basis von Schwellenwerten für den Umsatz ausgeschlossen:

- (a) mehr als 5 % ihres Umsatzes mit der Stromgewinnung aus thermaler Kohle erzielen;
- (b) mehr als 5 % ihres Umsatzes durch den Abbau von Kraftwerkskohle oder Uran erzielen;
- (c) mehr als 5 % ihres Umsatzes durch die Förderung von Erdöl und Erdgas mittels nicht-konventioneller Methoden (Fracking, Ölsande) erzielen;
- (d) mehr als 5 % ihres Umsatzes mit der Produktion und dem Handel von Rüstungsgütern erzielen;
- (e) geächtete Waffen, wie Landminen und ABC-Waffen, produzieren und/oder vertreiben, wobei kein Schwellenwert für den Mindestumsatz festgelegt ist;
- (f) mehr als 5 % ihres Umsatzes aus Tabak einschließlich Endprodukten wie Zigaretten oder Zigarren erzielen; und/oder
- (g) mehr als 5 % ihres Umsatzes aus dem Betrieb von Kernkraftwerken erwirtschaften. Ebenfalls ausgeschlossen sind Unternehmen, die mehr als 5 % der Einnahmen aus der Herstellung von wesentlichen Komponenten für Kernkraftwerke erzielen.

Das Anlageuniversum umfasst nur Investitionen, die nicht unter die o. g. Ausschlusskriterien fallen. Berücksichtigt werden Kennzahlen zu Klima- und anderen Umweltbelangen, negative Auswirkungen in den Bereichen Sozial- und Arbeitnehmerbelange, Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption. Die Analyse umfasst folgende Themenfelder:

- (a) Verwicklung in kontroverse Geschäftspraktiken auf Basis von über 100 international anerkannten Normen, darunter der UN Global Compact;
- (b) Management von Nachhaltigkeitsrisiken: Berücksichtigt werden neben ESG-Ratings und -Scores, mehrere Key-Performance-Indikatoren, die zum Beispiel den Umgang mit Arbeitnehmerbelangen messen;
- (c) Klimarating zur Messung des Übergangs in eine kohlenstoffarme Ökonomie; und
- (d) die Konformität von Unternehmen mit den Zielen des Übereinkommens von Paris nach Maßgabe der Klimarahmenkonvention der UN.

Zur Messung, inwieweit jedes der vom Fonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale erreicht wird, werden Daten von MSCI herangezogen. Die folgenden Maßnahmen werden zur Sicherstellung der Datenqualität ergriffen:

- Sämtliche von Dritten bezogene Informationen werden fachlich auf Glaubwürdigkeit überprüft und in einer Datenbank historisch archiviert. Technische Qualitätskontrollen stellen sicher, dass die bezogenen Informationen den vorgegebenen Formaten und Merkmalen entsprechen.
- Im Fall von Abweichungen, z. B. während der monatlichen Verarbeitung, wird eine Einzelfallüberprüfung durchgeführt.
- Ein jährlicher Prüfbericht/eine jährliche Zertifizierung ist von MSCI anzufordern und wird archiviert.

Der Investmentmanager kann intern eigene Analysen durchführen und dabei sowohl öffentlich verfügbare als auch von externen ESG-Datenanbietern bezogene Informationen heranziehen, um Ausschlüsse und die Einbeziehung von ESG zu bewerten wie unter (i) und (ii) vorstehend beschrieben, und um zu einer internen Einschätzung zum Rating eines Unternehmens aus ESG-Perspektive zu gelangen. In diesem Fall stellt der Investmentmanager sicher, dass sämtliche Investitionen auf alle Nachhaltigkeitsindikatoren hin geprüft werden. Einschränkungen in Bezug auf Methoden und Daten beziehen sich in erster Linie auf die Aktualität der Daten und die Verfügbarkeit. Die Datenanbieter nutzen die von Unternehmen gemeldeten wichtigen Performance-Indikatoren („KPIs“) und erstellen ihre Zahlen und Schätzungen auf Basis dieser KPIs. Die Bereitstellung dieser Daten erfolgt mit einer zeitlichen Verzögerung. Schätzungsmodelle können im Vergleich zu gemeldeten Daten zu unterschiedlichen Ergebnissen führen. Diese Einschränkungen haben keine wesentlichen Auswirkung auf das Erreichen der vom Fonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale. Es bestehen wirksame Vereinbarungen durch die Erstellung und Anwendung von schriftlichen Richtlinien und Verfahren zur Sicherstellung, dass für den Fonds getätigte Investitionsentscheidungen im Einklang mit seinen Zielen, seiner Anlagestrategie und gegebenenfalls seinen Risikolimits stehen. Der Fonds hat keinen Index als Referenzwert bestimmt, um den vom Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen zu entsprechen.